

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

### **Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 101 18 a 3/4 vom 15.01.2014 und 14.05.2014 für das Gebiet nördlich Seidmannsdorfer Straße (Seidmannsdorfer Straße 185 – 223) - Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB**

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 101 18 a 3/4 vom 15.01.2014 lag in der Zeit vom 04.02.2014 bis 05.03.2014 öffentlich aus. Es wurden Stellungnahmen vorgebracht, die der Bau- und Umweltsenat am 14.05.2014 würdigte. Aufgrund des Würdigungsbeschlusses über die vorgebrachten Stellungnahmen musste der Bebauungsplanentwurf Nr. 101 18 a 3/4 vom 15.01.2014 geändert werden, sodass der geänderte Bebauungsplanentwurf Nr. 101 18 a 3/4 vom 15.01.2014 mit Änderung vom 14.05.2014 erneut öffentlich auszulegen ist.

Der Bau- und Umweltsenat hat am 14.05.2014 weiterhin beschlossen, dass gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB die Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung und die Frist zur Stellungnahme auf zwei Wochen verkürzt wird. Diese Fristverkürzung ist angemessen, da aufgrund des Würdigungsbeschlusses nur Planänderungen vorgenommen wurden, die das Planungskonzept nicht grundlegend berühren.

Die Stadt Coburg gibt hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch bekannt, dass der oben näher bezeichnete Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Zeit vom

#### **03. Juni 2014 bis 18. Juni 2014**

während folgender Zeiten im Stadtbauamt – Stadtplanung, Steingasse 18, Zimmer 223, öffentlich ausliegt:

Montag bis Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Im Zuge des Verfahrens sollen die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 101 18 a 3/2 soweit sie im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 101 18 a 3/4 liegen, aufgehoben werden.

Der Bau- und Umweltsenat hat gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB bestimmt, dass bei dieser erneuten öffentlichen Auslegung während der Auslegungsfrist nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen, die im Bebauungsplan besonders gekennzeichnet wurden, vorgebracht werden können.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Normenkontrollantrag beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 101 18 a 3/4 vom 15.01.2014 mit Änderung vom 14.05.2014 mit Begründung kann auch auf der Homepage der Stadt Coburg ([www.coburg.de](http://www.coburg.de) unter Bürger & Verwaltung / Veröffentlichungen / Bekanntmachungen) aufgerufen, ausgedruckt oder heruntergeladen werden.

Coburg, den 23.05.2014  
S T A D T C O B U R G

*gez. Dr. Birgit Weber*

Dr. Birgit Weber  
2. Bürgermeisterin